

Ergeht per E-Mail

Graz, am 8. Mai 2014
EW - 44 - TR/SI

RUNDSCHREIBEN 24 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Online Wechsel

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben 52 A vom 16.12.2013 und dürfen Sie informieren, das E-Control ein Gutachten bei Herrn Prof. Forgó in Auftrag gegeben hat, das die Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Authentifizierung und Identifizierung des Kunden im Rahmen des Online Wechsels untersucht.

Die Branche hat sich im Dezember 2013 hinsichtlich der Authentifizierung und Identifizierung im Zusammenhang mit dem Online Wechsel darauf verständigt, dass der neue Lieferant im Wesentliche eine eingescannte Ausweiskopie verlangt um die Identität des Kunden sicher zu stellen (näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben 52 A vom 16.12.2013).

Prof Forgó kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass diese Vorgehensweise in Ordnung und zulässig ist, aber dem Kunden weitere Alternativen zur Identifizierung und Authentifizierung des Kunden eingeräumt werden müssen. Vorgeschlagen wird eine E-Mail-Identifizierung mit einer branchenspezifischen Zusatzinformation wie etwa der Zählpunktbezeichnung der Kundenanlage.

Prof. Forgó sieht darin folgende **Vorteile**:

- Relativ hoher Grad der Identifizierung und Authentifizierung
- Geringer Prüfaufwand beim Erklärungsempfänger
- Bereits jetzt durch § 5 Abs. 1 WechselVO abgesichert
- Kein Medienbruch erforderlich
- Entspricht dem Willen des Gesetzgebers

Als **Nachteil** ergibt sich eine gewisse Komplexität für den Endkunden die Zählpunktbezeichnung anzugeben

Er kommt daher zum Schluss, dass „die Verwendung eines Identifizierungs- und Authentifizierungssystems beim Anbieterwechsel, das auf einem **Webformular**, der Abfrage einer **gültigen E-Mail-Adresse** und der korrekten **Zählpunktbezeichnung** beruht, **zulässig** und **geboten** ist.“

Aus unserer Sicht ist diese Vorgehensweise grundsätzlich in Ordnung allerdings ist damit auch nicht sichergestellt, dass diejenige Person, die den Online Wechsel durchführt auch tatsächlich die Person ist, die den Vertrag abschließt. Wir vertreten aber auch die Ansicht, dass man grundsätzlich dieses Thema nicht abschließend klären kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, neben der Identifizierung und Authentifizierung des von der Branche vorgeschlagenen Systems durch das Hochladen einer eingescannten Ausweiskopie auch das von Prof. Forgó vorgeschlagene System wie oben dargestellt zu implementieren.

In einem nachfolgenden Schritt muss nach wie vor die Vollmacht des neuen Lieferanten mit dem Hinweis der Art der Identifizierung/Authentifizierung (nämlich Ausweiskopie oder E-Mail-Adresse mit Zählpunktbezeichnung – siehe Anlage zu RS 52A) an den alten Lieferanten und an den Netzbetreiber zur Einleitung des Wechsels übermittelt werden.

In der Anlage dürfen wir Ihnen das Gutachten sowie eine Präsentation von Herrn Prof. Forgó sowie das Rundschreiben 52 A vom 16.12.2013 zukommen lassen.

Verkaufsangebot Wasserkraftanlage

Unser Mitgliedsunternehmen Elektrowerk Schöder hat uns gebeten Sie über ein Verkaufsangebot einer Wasserkraftanlage zu informieren. Näheres dazu entnehmen Sie bitte der Anlage.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte direkt mit dem Elektrowerk Schöder, in Verbindung:

Kontakt kaufm. Fragen:

Herr T. Zedlacher

evu.schoeder@aon.at

03584 2202

Mobil: 0676 61 71 401

Kontakt techn. Fragen:

Herr J. Bischof

josef1.bischof@aon.at

Mobil: 0664 19 73 875

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

RS 52 A vom 16.12.2013 samt Anlage

Gutachten von Prof. Forgó

Präsentation von Prof. Forgó

Verkaufsangebot Wasserkraftanlage EW Schöder